

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Verbandsgemeinderates am

Mittwoch, den 24. April 2013

im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde Lingenfeld.

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Leibeck
als Vorsitzender

(1)

Anwesend nicht stimmberechtigt:

Erster Beigeordneter Peter Beyer
Zweiter Beigeordneter Christian Cherie
Dritter Beigeordneter Volker Hardardt

Ratsmitglieder:

Arnold Josef
Becker Stefan
Beisel Fritz
Bognar Julia
Freye Gustav
Gamber Hubert
Goldschmidt Peter
Graf Reinhard
Gutting Alban
Hellmann Heinz
Hirl Joachim
Krapp Alwin
Krauß Thomas
Krebs Lore
Lehr Gerhard
Lothringen Ulrich
Pramschiefer Dirk
Rumetsch Roland
Dr. Seibert Kurt
Seither Helmut
Settelmeyer Peter
Sprenger Rainer
Steinmetz Joachim
Thomas Martin
Urschel Gabriele
Volz Ingeborg

Büroleiter Jens Hinderberger

FB 2: Bau - Rolf Bähr

FB 3: Ordnung u. Verkehr – Klaus Krebs, Schriftführer

Werkleiter Willi Ackermann

Presse war anwesend

Zuhörer waren nicht anwesend

(26)

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:05 Uhr

Entschuldigt fehlen:

Allmann Arno
Bentz Katja
Hellmann Elke
Leuthner Erwin
Odenwald Bernhard
Sinn Rudolf

(6)

Der Verbandsgemeinderat besteht gem. § 29 Abs. 1 GemO aus 33 Mitgliedern.

Die Zahl der gewählten Ratsmitglieder gem. § 29 Abs. 2 GemO beträgt 32.

Alle Ratsmitglieder sind mit Einladung vom 16.04.2013 form- und fristgerecht geladen worden.

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 27.02.2013 werden nicht erhoben.

Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Hinweis auf Beachtung des § 22 GemO ist zu Beginn der Sitzung erfolgt.

Der Verbandsgemeinderat war während der Sitzung stets beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energieprojekte der Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“;
hier:
 - a) Beschluss der Verbandsgemeinde Lingenfeld als eine der beteiligten Trägerkommunen zur Beteiligung an der „Neue Energie Verbandsgemeinde Lingenfeld GmbH“
 - b) Beschluss der Verbandsgemeinde Lingenfeld als eine der beteiligten Trägerkommunen zur Änderung der Anstaltssatzung der AöR „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ – Erhöhung des Stammkapitals
 - c) Beschluss der Verbandsgemeinde Lingenfeld als eine der beteiligten Trägerkommunen zur Beteiligung an der Planung und Realisierung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Grundschule Lustadt
 - d) Sachstandsbericht zu weiteren anstehenden Projekten
3. Aufhebung bzw. Änderung der interkommunalen städtebaulichen Vereinbarung zur planrechtlichen Steuerung und Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Gebiet des Landkreises Germersheim vom 21.11.2006
4. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lingenfeld im Bereich der Ortsgemeinde Westheim (Pfalz) – Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgetragenen Bedenken und Anregungen
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Bedenken und Anregungen
 - c) Annahme- und Entwurfsbeschluss
5. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lingenfeld im Bereich der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz) – Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Baugebiet „Am Oberen Neugraben – Krummäcker“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgetragenen Bedenken und Anregungen
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Bedenken und Anregungen
 - c) Annahme- und Entwurfsbeschluss
6. Kanalerneuerung in der Neustadter Straße und in der Hohesteggasse in der Ortsgemeinde Lingenfeld;
hier: Auftragsvergabe
7. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes II der Gemeinde Römerberg;
hier: Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 BauGB
8. Informationen und Anfragen

Beratungsgegenstände:

Nr. 1: Einwohnerfragestunde

Hierzu erfolgen keine Wortmeldungen.

Nr. 2: Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energieprojekte der Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“;

- hier:**
- a) Beschluss der Verbandsgemeinde Lingenfeld als eine der beteiligten Trägerkommunen zur Beteiligung an der „Neue Energie Verbandsgemeinde Lingenfeld GmbH“**
 - b) Beschluss der Verbandsgemeinde Lingenfeld als eine der beteiligten Trägerkommunen zur Änderung der Anstaltssatzung der AöR „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ – Erhöhung des Stammkapitals**
 - c) Beschluss der Verbandsgemeinde Lingenfeld als eine der beteiligten Trägerkommunen zur Beteiligung an der Planung und Realisierung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Grundschule Lustadt**
 - d) Sachstandsbericht zu weiteren anstehenden Projekten**

Bürgermeister Leibeck verweist auf die umfangreiche Sitzungsvorlage und teilt mit, dass nach Rückmeldung aller Fraktionen der Geschäftsanteil an der neu zu gründenden GmbH nicht 25,1 %, sondern 49,9 % betragen soll. Diese neue Regelung ist bereits mit den Pfalzwerken abgesprochen. Das Stammkapital soll von 25.100 Euro auf 49.900 Euro erhöht werden. Auf jeden Beteiligten der AöR entfällt somit ein Siebtel, das sind 7.128,57 Euro. Die vorliegende Sitzungsvorlage ist deshalb bei den aufgeführten Beträgen zu ändern.

Die Verbandsgemeinde Lingenfeld und die verbandsangehörigen Ortsgemeinden haben die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energieprojekte der Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ beschlossen.

Der neu errichtenden AöR „Erneuerbare Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld“ wurde die Aufgabe „Energieversorgung“ übertragen werden.

Mit der Errichtung des „Solarparks Westheim (Pfalz)“ und einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Grundschule in Lustadt stehen nunmehr die ersten Projekte zur Planung bzw. Realisierung an. Um das notwendige „Know-how“ bei der Planung und Realisierung einzelner größerer Projekte (z.B. Solarpark Westheim), zu bündeln, ist beabsichtigt, dass die AöR „Erneuerbare Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld“ zusammen mit der Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH die Gesellschaft „Neue Energie Lingenfeld GmbH“ gründet, die sich dann für die Planung, die Finanzierung sowie den Bau und Betrieb verantwortlich zeichnet. Nach Inbetriebnahme des Solarparks Westheim (Pfalz) soll dann zusammen der VR Bank Südpfalz EG über eine bereits bestehende Genossenschaft die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an dem Solarpark Westheim (Pfalz) realisiert werden. Nur über eine Genossenschaftsbeteiligung – mit der Ausgabe bzw. dem Verkauf von Genossenschaftsanteilen - kann auch eine Bürgerbeteiligung umgesetzt werden.

In der **Anlage 1** sind die Gesellschafterformen sowie deren Aufbau nochmals dargestellt.

zu a):

Nach § 2 Absatz 4 der Anstaltssatzung der AöR kann sich diese – im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen (z.B. einer Betreibergesellschaft in Form einer GmbH oder AG) und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben. Gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Anstaltssatzung der AöR entscheidet zwar grundsätzlich der Verwaltungsrat über sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen. Jedoch muss vor der Entscheidung des Verwaltungsrats der Vertreter des Mitglieds in der AöR (= Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeister oder

dessen allgemeine/r Stellvertreter/in) eine „Rückkopplung“ im Verbands- bzw. Ortsgemeinderat vornehmen (vgl. hierzu § 88 Absatz 1 Satz 6 i.V.m. § 32 Absatz 2 Ziffern 2, 6, 9 und 14 GemO), da der Verbands- bzw. Gemeinderat der/dem Vertreter/in in der AöR Richtlinien oder Weisungen erteilen kann.

Vor diesem kommunalverfassungsrechtlichen Hintergrund hat der Ortsgemeinderat zunächst vorab über die Beteiligung an der „Neue Energie Verbandsgemeinde Lingenfeld GmbH“ zu beraten und zu beschließen.

Der Geschäftsanteil der AöR „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ an der „Neue Energie Lingenfeld GmbH“ soll 49,90 v.H. betragen. Des entspricht einem Anteil am Stammkapital in Höhe von 49.900 EUR. Der Anteil der Pfalzwerke Projektgesellschaft mbH würde demnach 50,10 v.H. (= Anteil am Stammkapital von 50.100 EUR) betragen.

Der Entwurf des Gesellschaftervertrages „Neue Energie Lingenfeld GmbH“ ist als **Anlage 2** beigefügt.

zu b):

Nach § 1 Absatz 4 der Anstaltssatzung der AöR beträgt das Stammkapital zurzeit 10.500 EUR. Auf diesen Stammkapitalanteil entfällt auf die Verbandsgemeinde Lingenfeld und die einzelnen Ortsgemeinden eine Einlage in Höhe von jeweils 1.500 EUR.

Im Falle einer Beteiligung der AöR an der „Neue Energie Verbandsgemeinde Lingenfeld GmbH“ - vgl. hierzu Ausführung zu Buchstabe a) - müsste das bisherige Stammkapital um den Geschäftsanteil der AöR (= 49.900 EUR) erhöht werden. Das Stammkapital der AöR beträgt dann insgesamt 60.400 EUR. Der Anteil bzw. Betrag den die Verbandsgemeinde Lingenfeld bzw. jede Ortsgemeinde hiervon zusätzlich aufzubringen bzw. zu finanzieren hat beträgt 1/7 des Erhöhungsbetrages von 49.900 EUR; dies entspricht einem Betrag von 7.128,57 EUR für die Ortsgemeinde. Für den Fall, dass sich Ortsgemeinden nicht oder nicht mindestens mit einem 1/7 an der zu erhöhenden Stammkapitaleinlage in Höhe von insgesamt 49.900 EUR beteiligen, übernimmt die Verbandsgemeinde Lingenfeld dann deren Stammkapitalanteile vollständig oder teilweise.

Nach § 7 Absatz 3 Buchstabe c) der Anstaltssatzung der AöR entscheidet der Verwaltungsrat auch über die Änderung des Stammkapitals. Die Entscheidung des Verwaltungsrats bedarf jedoch der Zustimmung der Räte der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden.

Der Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit dem Namen „Energieprojekte Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ der Verbandsgemeinde Lingenfeld und der Ortsgemeinden Freisbach, Lingenfeld, Lustadt, Schwegenheim, Weingarten (Pfalz) und Westheim (Pfalz) ist als **Anlage 3** beigefügt.

zu c):

Die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) „Energieprojekte der Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Grundschule in Lustadt. Die Verbandsgemeinde Lingenfeld als Schulträger und Eigentümer des Gebäudes soll hierfür eine jährliche Pacht in Höhe von ca. 400 EUR erhalten. Ein entsprechender Pachtvertrag zwischen der Verbandsgemeinde Lingenfeld und der AöR wäre abzuschließen. Das Gesamtinvestitionsvolumen für die Photovoltaikanlage beträgt ca. 78.000 EUR.

Nach § 7 Absatz 2 Buchstabe a) und c) der Anstaltssatzung der AöR entscheidet zwar grundsätzlich der Verwaltungsrat über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Ziele der Anstalt sowie über sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen. Jedoch muss vor der Entscheidung des Verwaltungsrats der Vertreter des Mitglieds in der AöR (= Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeister oder dessen allgemeine/r Stellvertreter/in) eine „Rückkopplung“ im Verbands- bzw. Ortsgemeinderat vornehmen (vgl. hierzu § 88 Absatz 1 Satz 6 i.V.m. § 32 Absatz 2 Ziffern 2, 6, 9 und 14 GemO), da der Verbands- bzw. Gemeinderat der/dem Vertreter/in in der AöR Richtlinien oder Weisungen erteilen kann.

Vor diesem kommunalverfassungsrechtlichen Hintergrund hat der Ortsgemeinderat zunächst vorab über die Beteiligung der AöR an dem Projekt „Photovoltaikanlage Grundschule Lustadt“ zu beraten und zu beschließen.

Beschlüsse:

Der Verbandsgemeinderat beschließt mit 25 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung:

zu a):

Der **Ortsgemeinderat Freisbach** stimmt einer Beteiligung der AöR „Energieprojekte der Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ an der „Neue Energie Verbandsgemeinde Lingenfeld GmbH“ mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 49,90 v.H. (= Stammkapitalanteil in Höhe von 49.900 EUR) sowie dem vorliegenden Gesellschaftervertrag zu.

Der Verbandsgemeinderat beschließt mit 25 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung:

zu b):

Der **Ortsgemeinderat Freisbach** stimmt einer Erhöhung des Stammkapitals der AöR „Energieprojekte der Verbandsgemeinde Lingenfeld (EPL)“ um insgesamt 49.900 EUR und nunmehr 60.400 EUR sowie der damit verbundenen vorliegenden Änderung der Anstaltssatzung der AöR zu. Der von der Ortsgemeinde aufzubringende bzw. zu finanzierende Anteil bzw. Betrag beläuft sich auf 7.128,57 EUR. Für den Fall, dass sich Ortsgemeinden nicht oder nicht mindestens mit einem 1/7 an der zu erhöhenden Stammkapitaleinlage in Höhe von insgesamt 49.900 EUR beteiligen, übernimmt die Verbandsgemeinde Lingenfeld dann deren Stammkapitalanteile vollständig oder teilweise.

Die Erhöhung der Stammkapitaleinlage ist als außerplanmäßige Ausgabe durch Einsparungen bzw. Minderausgaben im Gesamthaushalt gegen zu finanzieren.

Der Verbandsgemeinderat beschließt mit 26 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung:

zu c):

Der **Ortsgemeinderat Freisbach** stimmt einer Beteiligung an dem Projekt „Photovoltaikanlage Grundschule Lustadt“ zu.

Nr. 3: Aufhebung bzw. Änderung der interkommunalen städtebaulichen Vereinbarung zur planrechtlichen Steuerung und Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Gebiet des Landkreises Germersheim vom 21.11.2006

Am 21.11.2006 wurde eine interkommunale Vereinbarung zwischen den 6 kreisangehörigen Verbandsgemeinden sowie den Städten Germersheim und Wörth am Rhein auf der Grundlage des § 204 BauGB geschlossen.

Mit der Vereinbarung wurde eine gegenseitige Verpflichtung der Kommunen zur Ausweisung von angestimmten Flächendarstellungen in den Flächennutzungsplänen für Windenergieanlagen begründet.

Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP IV soll der Themenbereich erneuerbare Energien auf eine neue Grundlage gestellt werden. Damit soll die angestrebte Energiewende in Deutschland abgesichert werden. Die Umsetzung des fortgeschriebenen LEP IV ist anschließend im Regionalplan des Verbands Region Rhein-Neckar umzusetzen. Entsprechend dem Stand des derzeitigen Planverfahren ist daher nicht vor Mitte 2014 mit der Rechtskraft des Planes zu rechnen. Daher wird die Gebietskulisse für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen weiterhin von der interkommunalen Vereinbarung bestimmt.

Einzelne Gemeinden (z. B. Hatzenbühl, VG Jockgrim) im Landkreis Germersheim planen entgegen der interkommunalen Vereinbarung zusätzliche Flächenausweisungen. Bei diesen Gemeinden zeichnet sich die Tendenz zur Aufhebung der Vereinbarung ab.

Allerdings kann die interkommunale Vereinbarung aufgrund der Bindungswirkungen des § 204 BauGB von den unterzeichnenden Gemeinden nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.

Die Kreisverwaltung Germersheim hat in einer Kurzfassung die Rahmenbedingungen und die Handlungsoptionen für das weitere Vorgehen zusammengefasst. Diese Kurzfassung ist in der Anlage beigelegt.

In der Verbandsgemeinde Lingenfeld hat sich im Rahmen der Beratungen zum LEP IV gezeigt, dass die Bereitschaft besteht eine Erweiterung der Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Schwegenheim zuzustimmen und in der Ortsgemeinde Lustadt eine neue Vorrangfläche auszuweisen. Will man die Umsetzung dieser Beschlüsse vor der Fortschreibung des Regionalplanes vorantreiben, müsste die interkommunale Vereinbarung geändert werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.04.2013 über die Angelegenheit beraten und dem Verbandsgemeinderat empfohlen einer Änderung der interkommunalen Vereinbarung zuzustimmen. Dabei sollen die zwei zusätzlichen potentiellen Vorrangflächen in der Verbandsgemeinde Lingenfeld berücksichtigt werden.

Nach kurzer Aussprache wird der Beschlussvorschlag wie folgt geändert:

Neuer Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Änderung der interkommunalen Vereinbarung vom 21.11.2006 grundsätzlich zu. Es muss mit der Änderung der Vereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, innerhalb der Verbandsgemeinde bestehende Vorrangflächen zu erweitern und neue Vorrangflächen auszuweisen.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

„Dem neuen Beschlussvorschlag wird zugestimmt.“

Nr. 4: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lingenfeld im Bereich der Ortsgemeinde Westheim (Pfalz) – Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgetragene Bedenken und Anregungen**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene Bedenken und Anregungen**
- c) **Annahme- und Entwurfsbeschluss**

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung

Nachdem der Verbandsgemeinderat Lingenfeld in seiner Sitzung vom 27.02.2013 den Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes anerkannt hat, wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10/2013 vom 07.03.2013 die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet. Diese erfolgte durch Offenlage des Planungsentwurfs bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld in der Zeit vom 08.03. bis 25.03.2013.

Im Rahmen der Offenlage wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Bedenken und Anregungen

Nachdem der Verbandsgemeinderat Lingenfeld in seiner Sitzung vom 27.02.2013 den Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes anerkannt hat, wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld mit Schreiben vom 14.03.2013 die vorgezogene Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10/2013 vom 07.03.2013 die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingeleitet.

Termin für die Anregungen und Bedenken war der 19.04.2013.

Das Planungsbüro Fischer, Mannheim, hat die Ausführungen zu den einzelnen Anregungen und Bedenken erst am 22.04.2013 der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Diese Ausführungen wurden den Ratsmitgliedern als Tischvorlage ausgeteilt.

Fachbereichsleiter Bähr erläutert die einzelnen Punkte.

Verbandsgemeinde Lingenfeld

A B W Ä G U N G

bei der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

zur Flächennutzungsplanänderung 19

Stand: 19.04.2013

1. BETEILIGTE**A Eingegangene Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Behörden			
A 1	Kreisverwaltung Germersheim Luitpoldplatz 1 76726 Germersheim	<u>Schreiben vom 12.04.2013</u> <u>Keine Anregungen</u> <u>Verweis auf die landesplanerische</u> <u>Stellungnahme und Vermerk vom 06.03.2013</u>	
A 2	Verband Region Rhein-Neckar P 7, 20-21 68161 Mannheim	<u>Schreiben vom 11.04.2013</u> <u>Keine Bedenken</u> <u>Hinweise</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 1
A 3	Forstamt Pfälzer Rheinauen Am Hasenspiel 33 76756 Bellheim	<u>Schreiben vom 08.04.2013</u> <u>Hinweise</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 2
A 4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Karl-Helfferich-Straße 22 67433 Neustadt an der Weinstraße	<u>Schreiben vom 20.03.2013</u> <u>Keine Bedenken</u>	
A 5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Karl-Helfferich-Straße 22 67433 Neustadt an der Weinstraße	<u>Schreiben vom 21.03.2013</u> <u>Hinweise</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 3
A 6	Wehrbereichsverwaltung West Außenstelle Wiesbaden Moltkering 9 65189 Wiesbaden	<u>Schreiben vom 26.03.2013</u> <u>Hinweise</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 4
A 7	Landesbetrieb Mobilität Speyer St. Guido-Straße 17 67346 Speyer	<u>Schreiben vom 27.03.2013</u> <u>Hinweise</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 5
A 8	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Neustadt Chemnitzer Straße 3	<u>Schreiben vom 10.04.2013</u> <u>Hinweise</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 6

	67433 Neustadt an der Weinstraße		
Ver- und Entsorger			
A 9	Ingenieurbüro für Industriepanungen Günter Ott GmbH Im Lammsbauch 25 67346 Speyer <i>als Beauftragter der TanQuid GmbH & Co. KG</i>	<u>Schreiben vom 21.03.2013</u> <u>Nicht berührt</u>	
A 10	Zweckverband für Wasserversorgung „Germersheimer Nordgruppe“ und Verbandsgemeindewerke	<u>Schreiben vom 21.03.2013</u> <u>Keine Bedenken</u>	
A 11	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein	<u>Schreiben vom 04.04.2013</u> Anlagen: 1 Lageplan, „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“, Empfangsbestätigung <u>Hinweise</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 7
A 12	Gascade Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	<u>Schreiben vom 04.04.2013</u> Anlagen: 2 Bestandspläne <u>Hinweise</u>	Siehe unter 2. Abwägung Punkt A 8
A 13	Creos Deutschland GmbH Am Halberg 4 66121 Saarbrücken	<u>Schreiben vom 08.04.2013</u> <u>Nicht betroffen</u>	
A 14	Pfalzwerke Netz AG Netzservice Regionalnetz Kürfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen am Rhein	<u>Schreiben vom 11.04.2013</u> <u>Keine Bedenken</u> <u>Verweis auf Stellungnahme zur Bauleitplanung</u>	
Nachbargemeinden			
	Keine Stellungnahmen		
Öffentlichkeit			
	Keine Anregungen		

2. ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN ÄUSSERUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

A. Eingegangene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
A 1	Verband Region Rhein- Neckar	
A 1.1	<p>Der Verband Region Rhein- Neckar unterstützt entsprechend den Ausführungen des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz 2004 und des Entwurfs des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Auch in dem vom Verband Region Rhein- Neckar veröffentlichtem Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergienutzung wegen der vergleichsweise günstigen Einstrahlungswerte in der Region ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich der Eignung von Standorten für Photovoltaikanlagen besteht seitens des Verbandes Region Rhein- Neckar eine differenzierte Betrachtungsweise, die entsprechend im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans formuliert ist:</p> <p><i>„Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.“ (Plansatz 3.2.4.2)</i></p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Diese allgemeinen Hinweise werden vom Verbandsgemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
A 1.2	<p>Die geplante Photovoltaikanlage geht grundsätzlich konform mit diesen regionalplanerischen Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei dem ehemaligen Sandabbaugebiet handelt es sich um eine 	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Die Hinweise zu den regionalplanerischen Anforderungen, zur Einstufung der örtlichen Situation und der geplanten Anlage werden vom Verbandsgemeinderat</p>

Lfd. Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
	<p>wirtschaftliche Konversionsfläche,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der angrenzenden Biokompostanlage gibt es Vorbelastungen, - Der Standort weist eine geringe ökologische Wertigkeit auf und - Das Landschaftsbild wird nur geringfügig beeinträchtigt. 	<p>einstimmig zur Kenntnis genommen.</p>
A 1.3	<p>Allerdings liegt der konkrete Standort der geplanten Photovoltaikanlage sowohl nach dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 als auch nach dem Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in einem Regionalen Grünzug und einem Vorranggebiet Forstwirtschaft (Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz) bzw. Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Einheitlicher Regionalplan).</p> <p>Regionale Grünzüge dienen als Freiräume dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft, der siedlungsnahen, naturbezogenen Naherholung sowie der Gliederung des Siedlungsraums.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein kleiner Teilbereich des Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird und die Bodenversiegelung auf die Anlagenstände beschränkt bleibt.</p> <p>Das Vorranggebiet Forstwirtschaft bzw. Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft wird aus unserer Sicht ebenfalls nicht beeinträchtigt, da der Standort derzeit de facto nicht forstwirtschaftlich genutzt wird.</p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Die Hinweise zu den regional ausgewiesenen Vorranggebieten und der Auswirkungen der Anlage auf die jeweiligen Schutzzwecke werden vom Verbandsgemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen. Die Feststellung, dass die Vorrangfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden wird geteilt.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
A 1.4	<p>In Bezug auf den Regionalen Grünzug und das Vorranggebiet Forstwirtschaft im gültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz ist mit der SGD Süd als zuständiger Behörde abzuklären, ob ein Zielabweichungsverfahren notwendig ist. Aus unserer Sicht ist dies aus den oben genannten Gründen bei dem geplanten Vorhaben ausnahmsweise entbehrlich.</p> <p>Gegen die geplante PV-Freiflächenanlage bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken. Im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist das Vorhaben zu begrüßen.</p>	<p>Die Hinweise, dass aus Sicht des VRRN Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich, sind werden von der Gemeinde geteilt.</p> <p>Die Stellungnahme der Forstwirtschaft liegt vor und wird unter Punkt A2 behandelt. (Von Seiten der Forstwirtschaft wird kein Zielabweichungsverfahren gefordert).</p> <p>Die Abklärung, ob auf ein Zielabweichungsverfahren verzichtet werden kann, wird derzeit durch die Einholung der Landesplanerischen Stellungnahme verbindlich geklärt.</p> <p><u>Beschluss:</u></p>

Lfd. Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
		<p>Die Hinweise werden vom Verbandsgemeinderat einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
A 2	Forstamt Pfälzer Rheinauen	
A 2.1	<p>Bei dem betroffenen Gelände im Vorhabensbereich handelt es sich zweifellos um Wald im Sinne des § 3 LWaldG. Dass die Gemeinde Westheim ihrer Wiederaufforstungspflicht der ehemaligen Sandgrube wegen des Verfüllens mit untauglichem Material nur teilweise nachkommen konnte, ist in diesem Zusammenhang unmaßgeblich. Daraus ergibt sich, dass für die gesamte Fläche ein Verfahren zur Umwandlung von Wald nach § 14 LWaldG erforderlich ist, sofern das Zielabweichungsverfahren im Sinne der Antragsteller beschieden ist.</p>	<p>Die Feststellung des Forstamtes, wonach es sich bei der Fläche für die Photovoltaikanlage um Wald (i.S. des §3 LWaldG) handelt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Daraus folgt, dass das Waldgesetz zur Anwendung kommt. Hier ist insbesondere bei der Nutzung für die Photovoltaikanlage der §14 LWaldG (Erhalt und Mehrung des Waldes) zu beachten und für die Rücknahme der Waldnutzung ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Das für die Waldumwandlung durchzuführende Verfahren, außerhalb des Bauleitplanungsverfahrens, hat dies zu regeln.</p> <p>Das Waldumwandlungsverfahren kann jedoch erst dann zur Anwendung kommen, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist dazu nicht zwingend erforderlich.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:</p> <p>Die Ausführungen des Forstamtes werden zur Kenntnis genommen. Der Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung ist zu gegebener Zeit zu stellen. Planänderungen sind nicht erforderlich.</p>
A 2.2	<p>Grundsätzlich kann nach Abwägung von öffentlichen Interessen und Belangen der Allgemeinheit mit den Rechten, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden einer Inanspruchnahme von multifunktionalen Waldflächen für eine Photovoltaik-Anlage nicht zugestimmt werden.</p> <p>Im vorliegenden <u>konkreten Einzelfall</u> kann von diesem Grundsatz jedoch ausnahmsweise abgewichen werden, da es sich beim vorgesehenen</p>	<p>Die Ausführungen des Forstamtes zur rechtlichen Situation, wonach im Grundsatz bei einer Inanspruchnahme von Waldflächen für Photovoltaikanlage nicht zugestimmt werden kann, sind zur Kenntnis zu nehmen. Allerdings kann im vorliegenden konkreten Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p> <p>Die Ausnahme ist im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Grundsätzliche Bedenken der Forstverwaltung stehen damit der Photovoltaiknutzung nicht entgegen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
	Standort um ein Deponiegelände handelt, dessen Vorbelastung durch eine unsachgemäße Verfüllung erkennen lässt, dass hier auch langfristig die Etablierung eines multifunktional wirksamen Waldes nicht zu erwarten ist.	<u>Beschluss:</u> Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Die Ausführungen des Forstamtes werden zur Kenntnis genommen. In den Erläuterungen zum FNP Änderungsplan wird auf diese Ausnahme vom Grundsatz Erhalt und Mehrung des Waldes dargelegt.
A 2.3	Auf Grund der zur Disposition stehenden Flächengröße wäre vom Antragsteller im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu untersuchen, ob zusammen mit dem Antrag zur Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG („Rodungsgenehmigung“) eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen ist (UVPG Anlage 1, Punkt 17.2.3).	Im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wird derzeit geprüft ob und falls ja eine Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag auf Waldumwandlung vorzulegen ist. Dabei wird auch geprüft, ob die Umweltprüfung zur Bauleitplanung den Anforderungen der Forstbehörde entspricht und eine gesonderte Umweltprüfung zum Antrag auf Waldumwandlung ersetzen kann. <u>Beschluss:</u> Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Die Umweltthemen zum Antrag auf Waldumwandlung werden im Rahmen der Antragstellung zur Waldumwandlung bearbeitet. Eine Änderung des FNP-Änderungsplanes ist nicht erforderlich.
A 2.4	Zudem wird im Hinblick auf mögliche Gefahren und Schäden, die vom Waldbestand selbst oder im Zuge der Waldbewirtschaftung auf die geplante Photovoltaik-Anlage ausgehen können, neben den u. a. Abstandsregelungen eine Haftungsfreistellung des Anlagenbetreibers zugunsten des Waldbesitzenden erforderlich gehalten.	<u>Beschluss:</u> Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einzelheiten zu diesem Punkt werden außerhalb des Bauleitverfahrens separat bearbeitet.
A 2.5	Eine Zurücknahme des angrenzenden multifunktional wirksamen Waldes zugunsten der Anlage, z. B. um Schattenwurf zu vermeiden, kommt nicht in Betracht.	<u>Beschluss:</u> Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Der Hinweis zur Waldrandausbildung wird zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Bebauungsplanen und im Genehmigungsverfahren wird der

Lfd. Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
		Hinweis beachtet. Eine Änderung des FNP-Änderungsplanes ist nicht erforderlich.
A 2.6	Hinweise Der betroffene Waldbereich ist nach dem Forsteinrichtungswerk (mittelfristiger Betriebsplan) mit folgenden Funktionen belegt: Lokaler Klimaschutz, Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald und (Verkehrs-) Trassenschutzwald.	<u>Beschluss:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A 2.7	Gemäß § 3 Abs. 1 LBauO sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden. Nach sachverständigen Erfahrungen ist daher ein Abstand von mindestens einer Baumlänge zwischen Bauprojekt und verbleibendem Wald vorzusehen. Dabei ist nicht auf die derzeit vorhandene Baumhöhe abzustellen, sondern auf die Höhe, die der Bewuchs bei ordnungsgemäßer forstlicher Bewirtschaftung voraussichtlich erreichen wird. Im vorliegenden Fall muss von einem Sicherheitsabstand von mindestens 25 Metern ausgegangen werden (siehe auch Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 09.06.1993).	<u>Beschluss:</u> Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Der Hinweis zur Waldrandausbildung wird zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Bebauungsplan und Genehmigungsverfahren wird dieser Hinweis konkretisiert.
A 2.8	Das Vorhaben grenzt unmittelbar an extrem brandgefährdete Kiefernwälder an. Deshalb ist sicher zu stellen, dass durch eine Photovoltaik-Anlage keine Erhöhung der Waldbrandgefahr erfolgt.	<u>Beschluss:</u> Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Bebauungsplan und Genehmigungsverfahren wird der Hinweis beachtet.
A 2.9	Im angrenzenden Waldgebiet ist das Vorkommen des Ziegenmelkers/Nachtschwalbe (Anh.I: VSG) zu vermuten.	Die Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Bauleitplanung erarbeitet. Dort werden auch die

Lfd. Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
		<p>Auswirkungen geprüft und sofern erforderlich, geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Das Ergebnis wird im Umweltbericht dargelegt.</p> <p><i>(Nachweis, dass die Arten durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt werden)</i></p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Prüfung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung zur Bauleitplanung. Im Umweltbericht werden die Ergebnisse dargelegt.</p>
A 2.10	<p>Nordwestlich des Vorhabenbereiches weist das LANIS einen LRT 91T0 (Mittleuropäische Flechten- und Kiefernwälder“) aus.</p> <p>Bei einem gemeinsamen Termin des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), der oberen Naturschutzbehörde (ONB) und der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) am 23.01.2012 wurde einvernehmlich festgehalten, dass die Ausweisung von Kiefern-Waldlebensraumtypen im Bereich Speyer und Bellheim auf Grund fehlender Kartierungsvoraussetzungen obsolet ist. Eine diesbezügliche Korrektur des LANIS steht noch aus.</p>	<p>Die Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Bauleitplanung erarbeitet. Dort werden auch die Auswirkungen geprüft und sofern erforderlich, geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Das Ergebnis wird im Umweltbericht dargelegt.</p> <p><i>(Die angesprochene Waldfläche liegt außerhalb des Änderungsbereiches. Ein Nachweis, dass die Arten durch das Vorhaben nicht wesentlich eingeschränkt werden, erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung.)</i></p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Prüfung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung zur Bauleitplanung. Im Umweltbericht werden die Ergebnisse dargelegt.</p>
A 3	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
A 3.1	<p>Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete 	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:</p>

Lfd. Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
	<p>werden nicht berührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet - Südlich des geplanten Sondergebietes „Solarpark Westheim“ liegt die ehemalige Bauschuttdeponie (ALG 33405033-0204). Auf dieser Fläche wurde mittlerweile ein Kompostwerk erstellt. Die Grundwasserüberwachung ergab dort keine besonderen Auffälligkeiten. - Östlich des zukünftigen Sondergebietes befindet sich die Konversionsfläche 33405 017-0001, US-Munitionslager in Lingenfeld. Diese Fläche hat jedoch keinen Einfluss auf das Sondergebiet. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
A 3.2	<p>Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen:</p> <p>Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mwkel.rlp.de) hingewiesen.</p> <p>In den weiteren Verfahren ist dies zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren, im Genehmigungsverfahren und bei der Planumsetzung werden die Hinweise beachtet.</p> <p>Der Hinweis ging wortgleich auch zum parallelen Bebauungsplanverfahren ein und ist dort zu beachten.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>
A 4	Wehrbereichsverwaltung West Außenstelle Wiesbaden	
A 4.1	<p>Von der Maßnahme ist die NATO-Produktenfernleitung Fürfeld-Bellheim betroffen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109 e des Strafgesetzbuches StGB</p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:</p>

Lfd. Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
	(Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischen der Photovoltaikanlage und der Produktenfernleitung ist ein Waldstreifen von .. m in den nicht eingegriffen wird. Die notwendigen Schutzabstände werden damit eingehalten.</p> <p>Die Zufahrt von der Landesstraße zum Kompostwerk und später zur Photovoltaikanlage wird durch die Leitungen gequert. Gegenüber der heutigen Befestigung der Zufahrtsstrecke sind keine Änderungen vorgesehen. Veränderungen in dem Bereich der Zufahrt sind nicht vorgesehen.</p>
A 4.2	Für den technischen Betrieb der NATO-Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) (...) zuständig. Ich bitte Sie, die FBG am Verfahren zu beteiligen.	<p>Die FBG wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Anregungen werden unter Pkt A 7 behandelt.</p>
A 4.3	Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne meine Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den nachfolgenden Planungsschritten beachtet.</p>
A 4.4	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist auch eine private Pipeline der Fa. Tankquid (...) betroffen. Diese Pipeline verläuft vom Tanklager Bellheim zum Tanklager Speyer. Ich bitte Sie, auch die Fa. Tankquid am Verfahren zu beteiligen.	Die Fa. Tankquid wurde am Verfahren beteiligt. Der Verbandsgemeinderat hat hiergegen keine Bedenken.
A 5	Landesbetrieb Mobilität Speyer	
A 5.1	Nördlich der Biokompostanlage zwischen Westheim und Bellheim ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Erschlossen werden soll das Gelände von der Landstraße 538 über einen Weg. Bei diesem Weg handelt es sich nach unseren Unterlagen um einen Fahrweg und damit um eine nichtöffentliche Straße. Laut Begründung zum Flächennutzungsplan ist jedoch angegeben, dass die Erschließung über eine öffentliche Straße erfolgt. Wir bitten, dies zu prüfen und ggf. zu korrigieren.	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:</p> <p>Es ist vorgesehen, den vorhandenen befestigten Weg, der als Zufahrt zum Kompostwerk und zur Photovoltaikanlage dient, zu einer Gemeindestraße umzuwidmen. Die Umwidmung ist vorgesehen bis zur Zufahrt in das Kompostwerk. Weiter westlich wird der Waldweg beibehalten.</p> <p>Dies ist im FNP beschrieben und soll im BPL festgesetzt werden.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
		Eine Änderung der FNP-Änderungsplanung ist nicht erforderlich.
A 5.2	Im Übrigen bestehen von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass wir uns notwendige Forderungen in den folgenden Verfahren vorbehalten.	<u>Beschluss:</u> Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
A 6	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Neustadt	
A 6.1	Keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch nicht abgegeben werden, da der erforderliche Umweltbericht noch nicht vorliegt. Dies gilt auch für die unter Punkt 3.4 gemachten Ausführungen bezüglich des Arten- und Biotopschutzes. Wir bitten um Zusendung der fehlenden Unterlagen im weiteren Verfahren.	<u>Beschluss:</u> Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaftskammer wird bei den weiteren Planungsschritten beteiligt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
A 7	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	
A 7.1	Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.	<u>Beschluss:</u> Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den nachfolgenden Planungen beachtet.
A 7.2	Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West Ast Wiesbaden, (WBV). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens der WBV zur Kenntnis vorlegen.	Die Wehrbereichsverwaltung wurde am Verfahren beteiligt. Die Anregungen der Wehrbereichsverwaltung werden unter PKT A 4 behandelt.

Lfd. Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
A 7.3	In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
A 7.4	Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.	<u>Beschluss:</u> Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den nachfolgenden Planungen beachtet.
A 7.5	Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung der WBV und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Verfasser mit der WBV rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den nachfolgenden Planungen beachtet.
A 7.6	Vorbehaltlich der Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenleitung beachtet und eingehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> - Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da ggf. größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. 	<u>Beschluss:</u> Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den nachfolgenden Planungen beachtet. Änderungen oder Ergänzungen des FNP Änderungsplanes sind nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
	<ul style="list-style-type: none"> - Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen, usw.), Bepflanzungen mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden. - Der ungehinderte Zugang der Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben. - Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitung der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden. - Die Rechte an der o. g. Produktenfernleitung – dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen – müssen gewahrt bleiben. 	
A 7.7	Wir bitten sicher zu stellen, dass die WBV und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.	Die Beteiligung der WBV und der FBG ist bereits erfolgt. Sie werden auch an den folgenden Verfahrensschritten beteiligt.
A 7.8	Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leistungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen sind.	<u>Beschluss:</u> Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
A 7.9	Der Trassenverlauf der Produktenfernleitung sollte im Planwerk dauerhaft übernommen und als unterirdische Hauptleitung in der Zeichenerklärung dargestellt werden. Einen Eintrag im Erläuterungsbericht mit allen zu	<u>Beschluss:</u> Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:

Lfd. Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
	beachtenden Sicherungsmaßnahmen halten wir für erforderlich.	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Produktenfernleitung wird in die Planzeichnung und als unterirdische Hauptleitung eingetragen und in der Begründung erläutert.</p> <p>Die Photovoltaikanlage liegt außerhalb der Schutzstreifen der Produktenfernleitung. Sofern zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese in den nachfolgenden Planungen zu beachten.</p>
A 8	Gascade Gastransport GmbH	
A 8.1	<p>Im Vorhabengebiet befinden sich zwei Anlagen (Erdgashochdruckleitung, LWL-Trasse).</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Bestandsplan, Blatt 09.00.00.BL.02.21 und 09.00.00.BL.02.22, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können geringfügige Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. Um die Lage unserer Anlagen eindeutig festzustellen, sind ggf. Suchschachtungen zu Lasten des Verursachers durchzuführen.</p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den nachfolgenden Planungen beachtet.</p>
A 8.2	<p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten 	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den nachfolgenden Planungen beachtet.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verbandsgemeinde Lingenfeld
	<p>Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen auch unsere Schilderpfähle, Armaturen, Stationsflächen, etc. - Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für Gascade auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. 	
A 8.3	<p>Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Die Kabel und Leitungsbetreiber sind bereits am Verfahren beteiligt. Ihre Anregungen wurden bereits behandelt.</p>
A 8.4	<p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der Gascade Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p>	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Stelle wird bei Baumaßnahmen im Bereich der Anlagen rechtzeitig beteiligt.</p>

c) Annahme- und Entwurfsbeschluss

Nachdem der Verbandsgemeinderat Lingenfeld in seiner heutigen Sitzung über die vorgetragenen Bedenken und Anregungen beschlossen hat, kann das Verfahren durch den Annahme- und Entwurfsbeschluss weiter vorangetrieben werden.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

„Der Verbandsgemeinderat beschließt den vorgelegten Vorentwurf (Stand April 2013) der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (BP „Solarpark Westheim“) und gibt diesen für die Entwurfsoffenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinen gem. § 4 Abs. 2 BauGB frei.

Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau und den Betrieb einer Photovoltaikanlage im Bereich der ehemaligen Sandausbeutefläche westlich der Landesstraße 538 Bellheim-Westheim und nördlich des vorhandenen Kompostwerkes im Gemeindewald Westheim.“

Nr. 5: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lingenfeld im Bereich der Ortsgemeinde Weingarten (Pfalz) – Ausweisung von gewerblichen Bauflächen im Baugebiet „Am Oberen Neugraben – Krummäcker“

- a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgetragenen Bedenken und Anregungen**
- b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Bedenken und Anregungen**
- c) Annahme- und Entwurfsbeschluss**

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgetragenen Bedenken und Anregungen

Nachdem der Verbandsgemeinderat Lingenfeld in seiner Sitzung vom 27.02.2013 den Vorentwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes anerkannt hat, wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10/2013 vom 07.03.2013 die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet. Diese erfolgte durch Offenlage des Planentwurfs bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld in der Zeit vom 08.03. bis 25.03.2013.

Im Rahmen der Offenlage wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

b) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Bedenken und Anregungen

Nachdem der Verbandsgemeinderat Lingenfeld in seiner Sitzung vom 27.02.2013 den Vorentwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes anerkannt hat, wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld mit Schreiben vom 14.03.2013 die vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden eingeleitet. Die Ratsmitglieder erhalten eine Tischvorlage über den derzeitigen Stand der vorgezogenen Beteiligung.

Fachbereichsleiter Bähr erläutert die einzelnen Punkte.

Dezeitiger Stand der vorgezogenen Beteiligung:**20. Änderung FNP; „1. Änderung Krummäcker“, Weingarten**

Bezeichnung		Ort	Stellungnahme	Kurzbeschreibung
Deutsche Telekom AG	Netzproduktion GmbH	Neustadt	25.03.2013	Telekommunikationsleitungen vorhanden, Bestand und Betrieb gewährleisten, Erweiterungen vorsehen
Generaldirektion Kulturelles Erbe	Direktion Archäologie	Speyer	Keine	
Industrie- und Handelskammer	Zweigstelle Südpfalz	Landau	12.04.2013	Keine Bedenken, Ausschluss von Lebensmittelhandel und zentrenrelevante Sortimente; Beschränkung auf 800 qm Verkaufsfläche
Kabel Deutschland	Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Netzinfrastruktur	Trier	02.04.2013	Keine Bedenken, keine Leitungen vorhanden und geplant
Kreisverwaltung Germersheim	- Bauabteilung -	Germersheim	12.04.2013	Keine Bedenken; Prüfung, ob Vorhaben Auswirkung auf angrenzende Bebauung hat, Lärmimmissionen überprüfen
Landesbetrieb	Mobilität	Speyer	08.04.2013	Keine Bedenken
Landwirtschaftskammer	Rheinland-Pfalz	Neustadt/W	10.04.2013	Keine grundsätzlichen Bedenken
Pfalzwerke AG	Netzservice Regionalnetz	Ludwigshafen	11.04.2013	Keine Bedenken
SGD -Süd- Regionalstelle	Wasserwirtschaft	Neustadt/W	26.03.2013	Hinweise zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Gewässer und Ablagerungen, BBodSchV und LAG-TR M 20 sind zu beachten, keine Bedenken

Bezeichnung		Ort	Stellungnahme	Kurzbeschreibung
SGD -Süd- Regionalstelle	Gewerbeaufsicht	Neustadt/W	20.03.2013	Es bestehen Bedenken hinsichtlich der entstehenden Lärmimmissionen. Klärungsbedarf !
Thüga AG	Erdgas Rheinpfalz	Schifferstadt	20.03.2013	Keine Bedenken, Hinweis auf Mindestabstände zu Leitungstrassen, weitere Beteiligung im Verfahren
Verband Region	Rhein-Neckar	Mannheim	18.04.2013	Keine grundsätzlichen Bedenken; Ausweisung als Mischgebiet statt als Gewerbegebiet
Verbandsgemeinde		Offenbach/Qu.	25.03.2013	Keine Bedenken
Verbandsgemeindewerke		Lingenfeld	22.03.2013	Keine Bedenken
Vermessungs- und Katasteramt	Landau	Landau	Keine	
Zweckverband für Wasserversorgung	-Germersheimer Nordgruppe-	Lingenfeld	22.03.2013	Keine Bedenken

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

„Zur Klärung der immissionsschutzrechtlichen Problematik ist die Erstellung eines Lärmgutachtens erforderlich. Dies ist durch den Antragsteller zu beauftragen. Nach Vorlage des Lärmgutachtens wird eine abschließende Beschlussfassung über die vorgetragenen Bedenken und Anregungen erfolgen. Der Entwurfsbeschluss wird daher vorläufig zurückgestellt.“

c) Annahme- und Entwurfsbeschluss

Im Rahmen der vorgezogenen Trägerbeteiligung sind substantielle Bedenken und Anregungen hinsichtlich des Lärmschutzes im Plangebiet vorgetragen worden. Diese Bedenken und Anregungen sind im Rahmen einer Lärmgutachtens abzuklären.

Von Seiten der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, den Annahme- und Entwurfsbeschluss erst nach Vorlage und Würdigung des Ergebnisses zum Lärmgutachten zu fassen. Hiergegen werden von den Ratsmitgliedern keine Bedenken erhoben.

Nr. 6: Kanalerneuerung in der Neustadter Straße und in der Hohesteggasse in der Ortsgemeinde Lingenfeld; hier: Auftragsvergabe

Die Sitzungsvorlage der Verwaltung liegt den Ratsmitgliedern vor. Für die Kanalerneuerung in der Neustadter Straße und Hohesteggasse in Lingenfeld wurden 18 Leistungsverzeichnisse angefordert. Es wurde fünf Angebote abgegeben.

Die Submission fand am 05.03.2013 statt. Günstigster Bieter ist die Fa. Hamsch GmbH, Bellheim, mit 813.921,76 Euro.

Das Ingenieurbüro Schulbaum, Landau, empfiehlt die Vergabe an die Firma Hamsch, Bellheim.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

„Der Auftrag für die Kanalerneuerung in der Neustadter Straße / Hohesteggasse in Lingenfeld wird der Firma Hamsch GmbH, Bellheim, zum Angebotspreis von 813.921,76 Euro erteilt.“

Nr. 7: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes II der Gemeinde Römerberg; hier: Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 BauGB

Die Gemeindeverwaltung Römerberg hat mit Schreiben vom 8. April 2013 die Anhörung der Nachbargemeinden gem. § 4 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes II der Gemeinde Römerberg eingeleitet.

Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages haben die Stadt Speyer, die Verbandsgemeinde Dudenhofen und die Gemeinde Römerberg die Nutzung der Windenergie durch die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der Gemeinde Römerberg geregelt.

In dem bisher ausgewiesenen Vorranggebiet östlich der Bundesstraße B 9 auf der Gemarkung Römerberg sind bereits 3 Windräder errichtet worden. Durch die Ausweisung einer weiteren, ca. 8 ha großen Vorrangfläche nordöstlich des bestehenden Gebietes wird die Möglichkeit für die Errichtung eines weiteren Windrades geschaffen. Das Windrad soll von den Technischen Werken der Stadt Speyer errichtet werden.

Belange der Verbandsgemeinde Lingenfeld bzw. der verbandsangehörigen Gemeinden werden nicht tangiert. Ausreichende Schutzabstände zur Ortslage Schwegenheim sind vorhanden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat deshalb in seiner Sitzung vom 10. April 2013 empfohlen keine Bedenken zu erheben.

Der Verbandsgemeinderat fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

„Von Seiten des Verbandsgemeinderates werden keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Römerberg erhoben.“

Nr. 8: Informationen und Anfragen

- **Ausweitung der Sozialarbeit in der VG Lingenfeld**

Bürgermeister Leibeck nimmt Bezug auf ein Gespräch mit der Leiterin des Jugendamtes der Kreisverwaltung Germersheim und berichtet über die Ausweitung der Sozialarbeit in der VG Lingenfeld. Träger ist der Landkreis, der zusätzlich eine halbe Stelle für die Gemeinwesenarbeit finanziert. Für die Verbandsgemeinde entstehen keine Mehrkosten. Die jetzige Jugendpflegerin, Frau Siegfarth, wird eine halbe Stelle für die Gemeinwesenarbeit übernehmen. Die weitere halbe Stelle für die Jugendpflege wird von der Verbandsgemeinde ausgeschrieben.

Auf Anfrage wird den Fraktionen Informationsmaterial über diesen Themenbereich zugestellt.

- **Verfahren gegen Bürgermeister Leibeck**

Bürgermeister Leibeck gibt bekannt, dass ein Bürger der Verbandsgemeinde ihn beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag angezeigt hat und gedroht hat, ihn wegen persönlicher Bereicherung selbst festzunehmen. Außerdem liegen Dienstaufsichtsbeschwerden beim Finanzministerium, Justizministerium und bei der Landesregierung vor.

Der Bürgermeister erläutert den weiteren Sachverhalt und teilt mit, dass es sich bei dem Bürger um eine Person handelt, die die Grundordnung der BRD nicht anerkennt.

- **Lehrschwimmbecken Schwegenheim**

Bürgermeister Leibeck berichtet von einem Fliesenschaden beim Lehrschwimmbecken Schwegenheim. Dieser Fliesenschaden stellt eine Verletzungsgefahr für die Kinder dar. Da eine Reparatur nicht mehr rentabel ist, wird in Absprache mit der Schulleitung das Lehrschwimmbecken zwei Monate früher geschlossen.

Allen Grundschulen wurde für das neue Schuljahr der Schwimmunterricht im Hallenbad Lingenfeld angeboten. Die Rückmeldungen der Schulleiter stehen noch aus.

Der Verbandsgemeinderat bittet um Unterrichtung, von welchen Schulleitungen Rückmeldungen eingehen.

- **Behindertengerechter Eingang am Rathaus**

Bürgermeister Leibeck informiert die Ratsmitglieder, dass der Treppenlift installiert und funktionsbereit ist, die Behindertentoilette fertig ist und die Überdachung und das Geländer im Außenbereich fertiggestellt sind.

Er berichtet über die Verzögerungen bei der Fertigstellung der Zufahrtsrampe. Er macht nähere Ausführungen und zeigt sich enttäuscht über das Verhalten der bauausführenden Firma.

- **Wasserwerk Weingarten**

Auf Anfrage von Ratsmitglied Urschel (CDU-Fraktion) erklärt Wehrleiter Ackermann, dass die Bauarbeiten im Zeitplan sind und im August/September 2013 der Probetrieb aufgenommen werden kann. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Baustelle geräumt.

Worüber Niederschrift:
g.u.u.

Der Vorsitzende:

Leibeck
Bürgermeister

Der Schriftführer:

Krebs
Amtsrat